



SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Waghäusel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waghäusel am 11.07.2016 folgende Satzung, geändert durch Beschluss vom 19.12.2016, 22.01.2018, 30.07.2018, 29.07.2019 und 27.07.2020, beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Große Kreisstadt Waghäusel betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese öffentlichen Einrichtungen sind:
 1. der **Kindergarten „Spatzennest“** in der Markgrafenstr. 2a im Stadtteil Waghäusel,
 2. die **Kinderkrippe „Storchennest“** in der Markgrafenstr. 2 im Stadtteil Waghäusel,
 3. die **Kinderkrippe „Nesthäkchen“** in der Oberen Bachstr. 41 im Stadtteil Kirrlach,
 4. die **Kindertagesstätte „Nesthäkchen“** in der Lindenallee 1 im Stadtteil Kirrlach und
 5. die **Kindertageseinrichtung „Wiesenwichtel“** in der Schulstr. 3 im Stadtteil Wiesental
 6. die **Mobile KiTa Wiesental** in der Schulstr. 3 im Stadtteil Wiesental

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) In den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen werden folgende Gruppenformen angeboten:

Für Kindergartenkinder ab 3 Jahren:

- Vormittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von 26,25 Std./Woche
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 31,25 Std./Woche
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 32,5 Std./Woche
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche
- Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 50 Std./Woche

Für Krippenkinder von 1 bis 3 Jahren:

- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 32,5 Std./Woche
- Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche
- Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 37,5 Std./Woche
- Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 40 Std./Woche
- Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 48,75 Std./Woche
- Ganztagesgruppe (GT) mit einer Betreuungszeit von 50 Std./Woche

- (2) Innerhalb einer Einrichtung können verschiedene Gruppenformen nebeneinander angeboten werden.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 und § 6 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 und § 6 auf 50 Prozent.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung ab 3 Jahren

Gebührensätze für Regelgruppen, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesgruppe ab dem

Kindergartenjahr 2020/2021:

Betreuungsangebot für Kinder ab 3 Jahren	h/Woche	Gebühr je Kind und Monat bei einer			
		Einkind-familie	Zweikind-familie	Dreikind-familie	Vier- und Mehrkindf.
Vormittagsgruppe 7.30 - 12.45 Uhr	26,25 h	99 €	75 €	51 €	17 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 - 13.45 Uhr	31,25 h	158 €	121 €	80 €	26 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 - 14.00 Uhr	32,5 h	161 €	123 €	81 €	26 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.00 - 14.00 Uhr bzw. 7.30 - 14.30 Uhr	35 h	178 €	133 €	89 €	38 €

Ganztagesgruppe 7.00 - 17.00 Uhr	50 h	364 €	274 €	183 €	77 €
-------------------------------------	------	-------	-------	-------	------

§ 6

Gebührenhöhe für die Kinderbetreuung bis 3 Jahren

Gebührensätze für die Kleinkindbetreuung ab dem

Kindergartenjahr 2020/2021:

Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren	h/Woche	Gebühr je Kind und Monat bei einer			
		Einkind- familie	Zweikind- familie	Dreikind- familie	Vier- und Mehrkindf.
Verlängerte Öffnungszeiten 7.30 – 14.00 Uhr	32,5 h	280 €	211 €	143 €	60 €
Verlängerte Öffnungszeiten 7.00 – 14.00 Uhr	35 h	302 €	227 €	153 €	65 €
Ganztagesgruppe 7.30 – 15.00 Uhr	37,5 h	324 €	243 €	165 €	70 €
Ganztagesgruppe 7.00 – 15.00 Uhr	40 h	345 €	259 €	175 €	74 €
Ganztagesgruppe 7.15 – 17.00 Uhr	48,75 h	447 €	335 €	224 €	89 €
Ganztagesgruppe 7.00 – 17.00 Uhr	50 h	458 €	344 €	230 €	97 €

§ 7 Kostenersatz für Mittagessen

Wird das in den Kinderkrippen angebotene Mittagessen in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 6 ein Kostenersatz in Höhe von 40,- € als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

Für das in der Ganztagesgruppe für Kindergartenkinder angebotene Mittagessen wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 ein Kostenersatz in Höhe von 50,- € als monatlicher Pauschalbetrag erhoben.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der der Großen Kreisstadt Waghäusel vom 18.05.2015 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waghäusel, den 12.07.2016

gez.
Walter Heiler
Oberbürgermeister